

60 74  
REVIDIRTES  
EDICT,

Für

Die Nährungsche und dazu  
gehörige Unterthanen und Einwohnere  
Publiciret von allen Rantzlen  
daselbsten den 5. Decembr.

Anno 1683.



D A N T Z G /  
Druckts David Friedrich Khet.

REVIDIRTES

# EDICT

In

Die Händlung des und den  
gehörte Durchgängen und  
re Publicire von allen  
Kaislichen zu 2. Decembris

*von im 17. X.*

Anno 1683.



10 2 3 10 10

Erstes Buch - Friedrich Hofe



**V**ermach so wohl die Beschaf-  
fenheit / des wahren Christen-  
thums in gemein/ als auch in-  
sonderheit / die gegenwärtige bes-  
trübte Zeiten von schweren Tür-  
ckischen Kriege / mercklicher ab-  
gehenden Nahrung/ und vielen anderen Un-  
gemach / eine herzlichliche Gottesfurcht / und  
unsträffliches Leben erfordern: Hingegen  
aber / zu grossen Nachtheil / solcher schuldig-  
ger Gebühr / befunden wird / daß ein heillo-  
ses wildes Wesen / in Worten und Wercken  
insonderheit bey vielen unter dem gemeinen  
Volck Jung und Alt einreissen thut / daraus  
nicht anders / als allerley Unglück und ge-  
meine Landstraffen zubesorgen stehen: So  
hat es die Obrigkeitliche Pflicht allerdings er-  
fordert / solchen ungeziemetem Dingen / mit  
gebührendem Eyffer zubegegnen / und Anstalt  
zumachen / damit hinführo Gottes gnädige  
Obacht / durch Christlichen und Gottseeligen  
Wandel in diesen Ländern ferner erhalten /  
und den verspüreten Lastern möglichster  
Maassen Kräfttiglich gesteuert werden möge.

Weswegen den hiemit jeden und allen / die  
sich in der Nahrung und Scharpau auffo-  
halten / sie seyn Jung oder Alt / Mänliches  
oder Weibliches geschlechts niemand ausge-  
schlossen / ganz ernstlichen angedeutet / und  
bey folgenden / auch anderen hohen Wils-  
führlichen Straffen / anbefohlen wird /

I.

Daß sie fürs erste sich alles Mißbrau-  
ches Göttlichen Nahmens / und seines heil-  
igen Worts / als auch fluchens / schwerens /  
und aller leichtfertigen / unzüchtigen / ärger-  
lichen Reden und Geberden / deß Spielens /  
Doblens / Schreyens / gräßirens überall / und  
zu allen Zeiten bey Tag und Nacht / zu enfs-  
fern und zu enthalten / bevoraus aber / das  
Heydnische und Abergläubische Segnen / Bö-  
ten / Besprechen / und dergleichen Alfange-  
rey / es habe Nahmen wie es wolle / ob es  
gleich von albern schlechten Leuten / für kei-  
ne Sünde geachtet wird / gänzlich nach-  
lassen / so lieb einen die höchste Wohlfarth  
ist / sondern sich vielmehr zu **GOTT** dem  
Allmächtigen mit einem andächtigen Gebeth  
halten / und denselben hertzlichen anrufen /  
damit er alles Böses von ihnen abwenden  
wolle.

Fürs Andere / sollen sich alle Inwohnere in gedachter Nahrung und Scharpau / in den Sonn-Fest- und Buß-Tagen zum An-gehör Göttlichen Wortes / mit ihren Kin-dern / Weibern / und Gesinde / wenn sie zu Hause sind / und es der Zustand der Gesund-heit nur leyden wil / fleißig einstellen / wie auch zur Beichte und Hochwürdigem Abend-mahl des Herrn / zum wenigsten viermahl des Jahres halten / und sich hiezü mit aller Bußfertigkeit / Zucht und herzlichem Andacht bereiten.

## 3.

Fürs Dritte / sol auch der gewöhnliche Gottes-Dienst / am Sontage / hohen Fest-Tage / und Buß-Tage; des Sommers stracks Glock 9. zur Frühe-Zeit / des Winters aber umb Glock 10. anfangen / da denn der Schul-meister also fort mit dem Singen / den An-fang machen / und solches allezeit / ohne ein-zige Verzögerung genau beobachten sol. Worauff die Herrn Predigers / daß diese An-ordnung allezeit fleißig gehalten werden mö-ge / gute Aufsicht haben sollen.

Fürs Bierdte / sol sich kein Krüger / dessen Ehe-Weib / oder die Seinigen / unter wehren- den Gottes-Dienst / wie auch vor dem Gottes- Dienst / unterstehen / Bier oder Brandwein / zu verkauffen / wodurch grosses Ergerniß ver- ursachet wird / in dem solche Säuffer / an statt fleißiger Anhörung Göttlichen Wortes / sich in der Kirchen Ungebärdig stellen / schlaf- fen / schnarchen / und auch wohl allerhand Zentckereyen anfangen / dadenn die andere in ihrer Andacht gestöret / und die Heilige Stelle entheiliget wird; Nach verrichtetem Gottes Dienst aber / und nach der Mahlzeit / könn- nen sie solch Getränck verkauffen doch aber auch nicht länger / als nur an Glock 10. des Abends bey Pöen auff den Krüger 6. Thaler / auff den Gast aber 3. Thaler / wobey noch mahlen alles Geschrey / Tuchzen / Grassa- ten gehen wie auch das Spielen und Tan- zen / nach Glock 10. Verboten wird / bey eben- mäßiger Straffe.

Mit der Tauffe der jungen Kinder / sollen die Eltern nicht seumen / sondern dieselbe / den vierdten Tag oder auff's längste den fünf- ten tauffen lassen / denn sonst sie / den sech- sten

sten Tag mit einem Thaler / den siebenden mit  
2. Thaler / den 8ten mit 3. Thaler und so wei-  
ter / der Kirchen zum Besten / verbüssen sollen.

6.

Es sollen auch alle Inwohner / sie haben  
Nahmen wie sie wollen / ihre Kinder / in ih-  
rem Kirch-Spiel / von ihren Herrn Predi-  
gern / und an keinem anderen Orte / Tauffen ;  
sich auch an demselben Orte Trauen lassen /  
und zur Beichte gehen ; Und sollen die Herrn  
Prediger hieriennen Behutsam verfahren /  
daß einer dem andern nicht in sein Ampt greif-  
fe / sondern solche / an ihr ordentlich Kirch-Spiel  
verweise : Es sey denn in grossen Ehassten Fäl-  
len / da dennoch dem ordentlichen Pfarr-Herrn /  
daß seinige ohne alle Wiederrede gegeben sol  
werden / oder wie sich die Pfarr-Herrn unter  
einander vergleichen können.

7.

Es sollen auch die Schulzen und Rath-  
leute mit den Kirchen-Vätern / dahin gehal-  
ten seyn / daß sie ihre Schulen mit fleißigen  
und tüchtigen Schulmeistern bestellen / zuvor  
aber solche dem Ampte melden und vorstellen  
mögen / damit man ersehen könne / ob sie hiezu  
geschickt seyn / oder nicht : Und wenn denn ein  
solcher Schulmeister von dem Ampte bestätigt  
sey

seyn wird / sollen die Kirchen-Väter / oder  
der Walt-Neuter / solches den Herrn Pres-  
digern melden / damit er denselben in die Schu-  
le Introduciren möge.

8.

Dieselben bestellete Schulmeister / sollen  
sich sein exemplariter halten / die Jugend / im  
Lesen / Schreiben / Beten / Rechnen und allen  
Christlichen Tugenden und Sitten fleißig un-  
terrichten / die gebührliche Stunden abwar-  
ten / in wärender Information und wenn der  
Gottesdienst in der Kirchen verichtet wird /  
von der Jugend nicht abgehen / dabey sich  
absonderlich fürm Überflüßigen Truncke / und  
ärgerlichen Leben hüten / und ihr Leben dero-  
gestalt anstellen / wie sie solches für GOTT  
und ihrer Obrigkeit verantworten können / wor-  
auff die Herren Prediger gute und fleißige  
Auffsicht haben werden.

9.

Die Hauß-Väter und Hauß-Mütter sol-  
len ihre Kinder von 7. Jahr biß ins Bierze-  
hende zur Schulen fleißig halten / so wol im  
Sommer als Winter da denn dem Schul-  
meister für seine Mühe und Auffwartung / sie  
kommen in die Schule / oder bleiben aussen /  
das Quartal von denn Eltern / jedesmahl rich-  
tig



tig sol erleyet werden / bey Wüßfüßlicher  
Straffe der Obrigkeit / für den Ungehorsam /  
und Versäumung der armen unschuldigen  
Jugend.

IO.

Die Eingepfarrete Dorff-Schafften / sol-  
len keinen Schulmeister / ohne bewust des  
Amptes annehmen.

II.

Was den Heiligen Ehestand betrifft / so  
sol derselbige / mit Zucht und Erbarkeit ge-  
führet / dagegen aber daß Laster der Unzucht  
auffer und innerhalb der Ehe / mit harter  
Straffe an Leib und Leben / nach beschaffen-  
heit der Sache gebüßet werden.

12.

Es sollen auch die Verlobten Perschonen  
vor der Trauung nicht zusammen wohnen bey  
harter Straff.

13.

Die Herren Prediger werden hieben zum  
Höchsten vermahnet / daß sie sich für dem  
Auffboth / und folgender Traue ganz vorsich-  
tig erkündigen / wie nahe die Heirathende Pers-  
schonen / dem Geblüte nach / ein ander Ver-  
wand seyn / und da sie irgends / das gering-

ste Bedencken worin befinden/ sollen sie nicht weiter verfahren/ biß der Obrigkeit Erklärung und Wille dazu komme.

14.

In gleichen sollen auch die Herrn Prediger keine Verschonen/ ohne den/ vom Ampt erhaltenen Trau-Zedel trauen/ auch insonderheit die antretende Junge Ehe-Leute fleißig befragen wie dieselben in ihrem Christenthumb beschaffen seyn/ ob sie auch ihren Grund des Glaubens/ aus dem Catechismo gefasset haben/ und so etwas Unverantwortliches/ hiebey vorlieffe/ sollen sie solches bey Zeiten der Obrigkeit melden/ die Zusammengehung aber so lange ausstellen/ biß gleichfals der Obrigkeit Erklärung hierüber ergehe.

15.

Und weil auch diese Zeit hero/ dieser böse Gebrauch eingerissen/ daß sie die Hochzeiten/ Zwey/ Drey/ auch mehr Tage gehalten haben/ und das mit grossen Unkosten wodurch manche Junge Ehe-Leute auff solchen Überfluß/ in die Schulden und Armuth gerathen/ Als seynd solche Gastereien/ in-so weit eingezogen/ daß die Pauren/ so etwa einige gute Mittel haben/ nicht mehr den 20. Verschonen zur Hochzeit bitten sollen: Worunter  
aber

aber der Herr Prediger / die Beampten und  
der Schulmeister nicht sollen gerechnet wer-  
den / und sol die Keste oder die Hochzeit nicht  
länger als nur einen Tag dauern / bey 20.  
Thaler Straff.

16.

Es sollen auch nicht mehr / den nur vier  
Gerichte auffgesetzt werden / (1) Ein gut  
Gericht Rind-Fleisch / (2) Gebratene Gense /  
Schwein / oder Rinder-Braten. (3) Getocht  
Schwein-Fleisch mit Pflaumen. (4) Reif.  
Solten aber auch die Jungen Ehe-Leute / an-  
stat beschriebener Gerichte / andere auffsetzen  
wollen / solle es ihnen frey stehen / doch daß  
nicht mehr als nur 4. Gerichte in allem seyn  
mögen / mit diesem Bescheide / daß wenn sie  
gleich nur drey Gerichte auffsetzen wolten /  
es ihnen ebenfalls zugelassen seyn solle: Sol-  
len auch nur 2. Tonnen Stad-Bier neh-  
men / bey poen 10. Thaler.

17.

Die wenig Vermögende / die Gärtner  
und Kammer-Leute / sollen in allem nicht  
über 10. Persichonen haben / auch nur drey  
Gerichte auffsetzen und eine Tonne Stad-  
Bier nehmen bey Straff 10. Thaler.

18. Das

18.

Das Schiessen wenn der Bräutigam oder die Braut ausfähret / an die Kirche kommet / und wieder nach der Traue / wegfähret. So wohl auch das Juchzen Schreien / und alles Uppige wesen / sol hiemit gänzlichen gehoben und verboten seyn / bey Verlust des Gewehres / und anderer Wülführlicher Straffe / worauff die Wald-Reutere / auch die Schulzen gute Achtung geben werden.

19.

Hiebey werden auch alle Trompeten und Bläß-Instrumenten verboten / bey Wülführlicher poen.

20.

Was die Kind-Tauffe betreffen thut / so sol derjenige / der solches ausrichtet / nicht mehr als nur seine Paten / und von seinen Freunden / nicht über 6. Perschonnen bitten / welche Kindes-Tauffe Gastirung / auch nur einen Tag dauern sol / bey poen 10. Thaler; Sol auch nur eine halbe Tonne Stadt-Bier hiezu nehmen.

21.

Die Begräbnisse betreffende / sol es in allen Puncten / gleich den Hochzeiten gehalten werden.

22. Auff

22.

Auff vorbenandten Hochzeiten / Kind-  
Tauffen und Begräbnüssen / sollen sich die  
Gäste / und Jedermänniglich bescheiden hal-  
ten / keine grosse Sauffereyen anfangen / aus  
welchen hernach Zanck und Schlägererey ers-  
folgen.

23.

Bey vorgedachten Begräbnüssen / sol  
sich keiner unterstehen / seines Gefallens /  
das Lauten selbst zuverrichten / oder verrich-  
ten zulassen / sondern es sol dabey verbleiben /  
wie es der Herr Pastor selbiges Ortes ver-  
ordnen wird; Und da auch eine Leich-Pre-  
digt gehalten sol werden / so sol der Herr Pa-  
stor zum wenigsten ein paar Tage zuvor darum  
angesprochen werden widrigenfalls er dies-  
selbige zuverrichten nicht wird schuldig seyn.

24.

Das liederliche Tobackschmecken / sol  
auff den Hochzeiten / Kind-Tauffen und Be-  
gräbnüssen gänglichen gehoben werden / bey  
Wülführlicher Straffe.

25.

Und demnach auch die Hoffarth / unter  
den Land-Leuten / einreisset / indeme sie zu-  
wider

wider ihrem Stande / sich mit Seidenen Klei-  
dern / und Futterhemden / mit Silbernen Sa-  
ssaunen bebremet bekleiden / auch allerhand  
Favoren und Linten / auff die Statische Art  
umb die Köpffe tragen / als wird solches hie-  
mit gänzlich verboten / bey Wüthlicher  
Straffe / worauff die Schulzen / mit den  
Walt-Keutern gute Achtung geben / und sol-  
che Verbrechere dieses Edicts dem Ampte  
melden sollen.

26.

Über dieses werden auch die Eingepfarrte / gang ernstlichen erinnert / daß sie ihren  
Herrn Predigern / für ihre treufleißige Ar-  
beit / und unverdrossene Auffwartung ihre or-  
dentliche Quartal Besolzung / nebenst dem  
was dabey / nach Gewohnheit eines jeden  
Kirch-Spiels / geordnet ist / bey einfallenden  
Terminen / ungesäumbt und richtig einsamlen /  
und abgeben sollen / bey harter Straffe.

27.

Und weil auch die Zeithero Unterschiedliche  
Klagen eingekommen / daß das gebührliche  
Holz / denn Herrn Predigern zur gewöhnli-  
chen Zeit / nicht ausgeführet wird / als sollen  
die Schulzen mit den Kirchen-Bättern / hier-  
auff fleißige Aufsicht haben / das dieser / wie  
auch der vorige Punct fleißig beobachtet wer-  
den

den Schulgen und Rathleute / so offte er desselben über-  
wiesen wird / ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit /  
mit gefänglicher Haft drey Tage lang / andern zum  
Exempel gestraffet / und nur mit Wasser und Brod  
gespeiset werden.

Und damit dieser Ordnung desto bas nachgelebet /  
und derselben gebührlich nachgesezet werden möge / so sol  
der Schulze / nebenst den Rathleuten / in einer jedern  
Dorffschafft Maass und Macht haben / ohne weitere  
Ersuchung der Obrigkeit / stracks wider die Ungehorsam-  
en und Verbrechere zu exequiren , und nach Gele-  
genheit des Verbrechens / mit gefänglicher Haft die  
Verbrechere zu straffen.

Würde aber Jemand sich Schulgen und Rath-  
leuten widersetzen / derselbe sol der Obrigkeit überant-  
wortet / und mit harter Straffe beleet werden.

Da aber jemand von den Nachbarn / Bauersleu-  
ten / Einwohnern / Krügern oder Gärttern / es sey in  
den Schaarwercks-Dörffern / oder in freyen Dörffern /  
wider einen oder andern Artickel handeln / oder auch  
einen grössern Lohn und mehr Zu-Gaben / als diese  
Ordnung meldet und erfordert / zugeben sich unterste-  
hen würde / oder auch die Knechte irkein Land zubesä-  
hen / oder zugebrauchen / vom Bauersmann begehren  
oder einzudingen sich unterwinden solten / derselbe sol  
 allemahl von einem jeden Verbrechen der Obrigkeit sei-  
nes Orthes / 5. fl. Ungr. unerläßig verfallen seyn / und  
sollen

sollen die Schulzen aller und jeden Dorffschafften ne-  
benst den Geschwornen/ fleißig darauff acht haben/  
und solches der Obrigkeit allemahl anzumelden schul-  
dig seyn/ bey ebenmäßiger Straffe 5. fl. Ungr. wofe-  
ne er solches verschweigen würde.

Schlüßlich bedinget sich die Obrigkeit diese Ord-  
nung nach Gelegenheit der Zeit/ und Umstände/ ins  
künfftige zumindern oder zumehren/ jedoch mit ein-  
helliger Zerwilligung der Benachbarten Herrschaff-  
ten und Obrigkeiten welche diese Ordnung igo  
angenomen und beliebet  
haben.

